

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

SATZUNG

Teil I - Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

"Valtenberg Sportschützen e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in: Steinigtwolmsdorf

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, unter der Nummer 955

§ 2 - Geschäftsjahr, Sportjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Das Sportjahr des Vereins kann vom Geschäftsjahr abweichen, die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß fassen.

§ 3 - Zweck des Vereins

(1) Der Zweck der „Valtenberg Sportschützen e.V.“ ist der freiwillige Zusammenschluß von Sportschützen, zur Förderung und Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein strebt an, keine materiellen Sach- oder Vermögenswerte zu besitzen, abgesehen von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Verbrauchs- und Büromaterial. Das Geldvermögen des Vereines wird auf einem Bankkonto bargeldlos verwaltet und soll einen Betrag von 150 € pro Mitglied nicht übersteigen. Über abweichende Regelungen entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung. Überschüssige Guthaben werden mit den Mitgliedsbeiträgen des Folgejahres verrechnet.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vereinszweck soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und Schießsportregeln.

b) Ausrichtung und Durchführung von Schießsportveranstaltungen.

c) Beitritt zu einem überregional tätigen Schützenverband, Bund Deutscher Schützen (BDS).

d) Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Schützen, seinen Landessportverbänden sowie mit schießsportlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in schießsportlichen Angelegenheiten.

f) Pflege des Jugendsportes.

g) Beratung und Unterstützung der Behörden in schießsportlichen Angelegenheiten.

h) Öffentlichkeitsarbeit über den Schießsport

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

i) Förderung der Geselligkeit und Kameradschaft der Vereinsmitglieder untereinander und mit anderen Sportschützen.

§ 4 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Vereinsauflösung vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Auf Beschluß hat die Mitgliederversammlung das Vermögen der Gemeinde Steinigtwolmsdorf zu übertragen.

Diese hat das Vermögen nachweislich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Dieser Beschluß ist erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Teil II - Mitgliedschaft

§ 5 - Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins werden unterschieden in

- Vollmitglieder

- Neumitglieder

- Gründungsmitglieder

(2) Neumitglied kann jeder - männlich/weiblich - gut beleumundete Schützenfreund (natürliche Person i.S.d.BGB) werden.

Vollmitglied und Gründungsmitglied können nur volljährige natürliche Personen werden.

Jugendliche Neumitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Jugendliche Schützen, sind bei Einhaltung der gestellten Aufgaben, mindestens zweijähriger Mitgliedschaft und dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(3) Die Gründungsmitglieder gehören grundsätzlich zu den Vollmitgliedern. Von dieser Gleichstellung unberührt bleiben die ihnen in der Satzung verliehenen Sonderrechte.

(4) Als Übergangslösung gilt: Sportschützen, welche am Tag der Vereinsgründung bereits Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung sind und deren Aufnahmeantrag bis spätestens sieben Tage nach der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beim Vorstand eingeht, werden mit dem Tage ihrer Aufnahme ebenfalls Vollmitglied, minderjährige Personen aber erst ab dem Tage, an dem sie die Volljährigkeit erlangen.

(5) Alle anderen Sportschützen, die dem Verein beitreten, werden mit dem Tag ihrer Aufnahme Neumitglied. Die Mitgliedschaft als Neumitglied wandelt sich nach Ablauf von einem Jahr, diese Frist zählt ab dem Tag der Aufnahme in den Verein - in eine Mitgliedschaft als Vollmitglied, bei minderjährigen Mitgliedern jedoch frühestens ab dem Tag, an dem sie die Volljährigkeit erlangen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen sowie das Recht zur Ausübung von Vorstandesämtern haben nur Vollmitglieder. Alle anderen Vereinsämter und Funktionen können auch von volljährigen Neumitgliedern ausgeübt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

(3) Bei Ausübung des Schießsportes stehen sich Vollmitglieder und Neumitglieder gleich.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Schießbetrieb ist die Mitgliedschaft im Verein.
Für Gastschützen können Sonderregelungen getroffen werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Ziele und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

b) ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,

c) Änderungen ihrer Erreichbarkeit (Postanschrift, Telefon) und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen; alle Nachteile, die dem Mitglied aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Mitgliedes.

(6) Alle Vereinsämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Die mit Vorstandesämtern betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben; die mit anderen Vereinsämtern und Funktionen betrauten Mitglieder jedoch nur soweit, wie dies durch Beschlüsse der Vereinsorgane geregelt ist.

(7) Ein Mitglied dieses Vereines kann auch Mitglied in anderen schießsportlichen Vereinigungen sein, jedoch keine besonderen Vorstands- oder Vereinsämter in mehreren Vereinen begleiten. Hierüber haben die Mitglieder wahrheitsgemäß und vollständig vor Aufnahme zu informieren.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Soweit Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu verwenden. Dem Aufnahmeantrag sind erforderliche Unterlagen für das Aufnahmeverfahren (Lichtbild, Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren, Angaben zur Erreichbarkeit: Postanschrift, Telefon, gegebenenfalls Fax und Email). Die Bearbeitung des Aufnahmeantrages kann außerdem davon abhängig gemacht werden, daß zuerst die bei der Aufnahme entstehenden Mitgliedsbeiträge auf das Vereinskonto eingezahlt werden. Diese vorab eingezahlten Beiträge sind bei Ablehnung des Aufnahmeantrages nach Abzug entstandener Kosten (Porto usw.) an den Antragsteller zurückzuerstatten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muß bis zum Ende des dritten Quartals des betreffenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt sein.

(3) Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der Mahnung per Einschreiben zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluß erfolgt:

a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

b) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

(5) Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluß. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge.

Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Form von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sowie den tatsächlichen Beitrag für den Dachverband (BDS). Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird bis zum 10. Januar durch Bankeinzug auf das Bankkonto des Vereines eingezogen.

Wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen wird, erfolgt keine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages.

Wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben nach angefangenen vollen Monaten.

(2) Der Vorstand hat das Recht, beim Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag des Mitglieds den Jahresbeitrag zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen. Der Vorstand kann ein Mitglied bis zur Erfüllung seiner Beitragspflichten von bestimmten oder allen schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins ausschließen.

§ 10 - Gründungsmitglieder

(1) Gründungsmitglieder sind die Personen, die im Zuge der Vereinsgründung die für die Register-Anmeldung erforderliche Satzung unterzeichnet haben. Für die von ihnen für die Sache des Vereins erbrachten besonderen Initiativen, Bemühungen und Leistungen - auch finanzieller Art- werden diesen Gründungsmitgliedern in der Satzung einige Sonderrechte eingeräumt. Alle diese Sonderrechte dürfen nur mit Zustimmung jedes einzelnen Gründungsmitgliedes geändert oder beeinträchtigt werden. Andererseits genießen die Gründungsmitglieder ihre Sonderrechte nur für die Dauer ihrer ununterbrochenen Mitgliedschaft.

(2) Einem Gründungsmitglied ist auf seinen Antrag vom Vorstand das Ruhen seiner Mitgliedschaft zu gewähren.

Solange die Mitgliedschaft ruht, ruhen auch die allgemeinen Mitgliedsrechte und -pflichten (z.B. Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge) der Betroffenen mit Ausnahme seiner besonderen Rechte als Gründungsmitglied.

(3) Abweichend vom § 8 ist für die Streichung von der Mitgliederliste bzw. den Ausschluß eines Gründungsmitgliedes in jedem Fall erforderlich, daß der Beschluß des zuständigen Gremiums - hier: Vorstandsbeschluß gem. § 8 (3) bzw. (5)- zusätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Beschlußfassung von allen anderen Gründungsmitgliedern schriftlich und von einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird.

Entsprechend beginnt die Berufungsfrist gem. § 8 (6) erst, wenn die o.g. Bestätigungen erfolgt sind und dies dem Betroffenen per Einschreiben bekannt gegeben wurde.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

(4) Die §§ 5 (3); 10; 15 (2) b, c, sind Sonderrechte der Gründungsmitglieder i.S.d. § 35 BGB.

Teil III - Organisation

§ 11 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 12 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch weitere Vorstandsmitglieder auf maximal 7 Personen erweitert werden. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 2 Vorstandesämter ausüben.

(2) Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder und ihre Funktion bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl des neuen Vorstandes für die Dauer einer Amtsperiode.

(3) Bei Bedarf kann der Vorstand auch während einer laufenden Amtsperiode die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Rahmen des Abs. 1 ändern. Bei einer Erhöhung der Anzahl sind anschließend die neuen Vorstandsämter zu besetzen, bei einer Verminderung der Anzahl ist anschließend eine Neuwahl für alle noch bestehenden Vorstandsämter durchzuführen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Sie können für weitere Amtsperioden gewählt werden. Bei vorzeitiger Neuwahl endet das Amt mit der Wahl eines Nachfolgers. Im Falle des Abs. 3 endet die Amtsperiode der nachträglich gewählten Vorstandsmitglieder mit der Amtsperiode der bereits im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder. Im Falle der Neuwahl des gesamten Vorstandes gem. Abs. 3 erfolgt diese wie eine ordentliche Wahl auf die Dauer von 5 Jahren.

(5) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgestellt, daß der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln dürfen.

(6) Alle Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und ihres Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Der Vorstand hat das Recht, bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung die betroffenen Aufgaben einem anderem Vorstandsmitglied zu übertragen. Von dieser Regelung ist der 1. Vorsitzende ausgenommen, soweit er für den Fall seiner Verhinderung selbst einen Stellvertreter für sich aus den Reihen des Vorstandes bestimmt hat.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.

(8) Bankvollmacht wird dem Vorstand in der Form erteilt, daß diesbezügliche Verfügungen

- a) vom 1. Vorsitzenden und vom Schatzmeister
- b) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden und
- c) vom 2. Vorsitzenden und vom Schatzmeister

zu unterzeichnen sind.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

Ausgaben, die sich nicht auf den schießsportlichen oder vereinsinternen Bereich beziehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem satzungsgemäßen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist mit den Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Der Vorstand ist auch dann beschlußfähig, wenn Vorstandsmitglieder verhindert oder ausgeschieden sind und ihre Ämter noch nicht wieder neu besetzt sind.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung muß nicht schriftlich erfolgen; die Regelung für die Einladung zur Mitgliederversammlung findet hier keine Anwendung. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefaßt werden. Erfolgen sie nicht einstimmig, ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiters. Sitzungs- bzw. Abstimmungsleiter ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein satzungsgemäßer Vertreter.

(10) Der Vorstand kann nach Bedarf Sportwarte, Schießleiter, u. ä. einsetzen und entlassen. Der Vorstand bestimmt ihre Aufgaben, z. B. Trainingsleitung, Mannschaftsführung, Abnahme von Leistungsnachweisen usw. Alle diese Warte und Leiter sind an die Weisung des Vorstandes gebunden. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden und Vereinsmitglieder in diese bestellen. Diese Arbeitsgruppen sind an die Weisung des Vorstandes gebunden und dienen dazu, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und fachliche, rechtliche oder organisatorische Zuarbeiten an den Vorstand zu erbringen.

(11) Bei allen Geschäften, die die Erstattung von Unkosten an der oder die Ausstellung schießsportlicher oder sonstiger Bescheinigungen des Vereins für Vorstandsmitglieder betreffen, ist der Vorstand von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 13 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem der Einlieferung zur Post folgendem Tag. Email und Telefax sind auch möglich.

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies vier Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Berechnung der Frist wie im Abs. 2.

§ 14 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer üben ihr Amt in jedem Fall bis zur Abgabe des Prüfberichtes bzw. Wahl neuer Kassenprüfer aus.

Über Art, Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle sonstigen, satzungsgemäß zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

§ 15 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vertreter. Auf Antrag des Versammlungsleiters bzw. eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung selbst einen Versammlungsleiter bestimmen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben daher außen Betracht. In folgenden Fällen sind besondere Mehrheiten erforderlich:

a) für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

b) Für die Auflösung des Vereins sowie für eine Änderung des Zweckes des Vereins Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen, außerdem die Zustimmung aller Gründungsmitglieder; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Gründungsmitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

c) Für die Bestätigung gem. § 10 (3) Einstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für Wahlen gilt : hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(4) Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jedoch geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Art seines Stimmverhaltens - z.B. "JA", "NEIN" oder "Enthaltung" - im Protokoll zu vermerken.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5) Außer über die Punkte der Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung in folgenden Fällen gültige Beschlüsse fassen:

a) Über Anträge, die spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen, soweit die Mitgliederversammlung einstimmig ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt; solche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen und von der Mitgliederversammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen zu lassen.

b) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, soweit die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung einstimmig beschließt.

Folgende Gegenstände können nicht gemäß a) und b) in die Tagesordnung aufgenommen werden:

-Neuwahl, Abwahl oder sonstige Änderungen des Vorstandes

-Ausschluß von Mitgliedern, z.B. Beschluß gem. § 10 Abs. 3

-Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Änderungen des Zweckes des Vereins.

§ 16 - Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschrift soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Valtenberg Sportschützen e.V.

Sitz: Steinigtwolmsdorf

www.valtenberg-sportschuetzen.de

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Personen des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse im Wortlaut und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Errichtet am 05.08.2001
1.Änderung am 28.09.2004
Vom Amtsgericht bestätigt am 10.03.2005

Gründungsmitglieder

Berger Helmut

Henschel Reinhard

Hartmann Joachim

Hölzel Jürgen

Hojbjan Bernd

Kretschmar Bernhard

Bär Gerald

Fiedler Manfred

Hensel Harald

Hensel Hans-Jürgen

Elsner Jürgen